

Grüner Wasserstoff: Entwicklungen bei der EEG-Umlage und THG-Minderungsquote im Überblick

Herzlich willkommen zum Webinar

Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon auf stumm, die Kamera aus und nutzen Sie die Chatfunktion!



Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien, der Entwicklung deren Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag AG
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWV)

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Christine Kliem



Christine Kliem berät im europäischen und nationalen Recht der Erneuerbaren Energien. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst dabei insbesondere den Mobilitätssektor und die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG.

- ▶ Geboren 1988 in Berlin
- ▶ 2008 - 2013 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam
- ▶ 2013 – 2015 Referendariat am Landgericht in Potsdam
- ▶ 2016 – 2017 Master of Laws (LL.M.) im Internationalen Energie- und Umweltrecht an der University of Aberdeen in Schottland; Masterarbeit zum Thema: „Renewable energy auctions – Are they effective in order to promote the growth of renewable energy?“
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwältin bei Becker Büttner Held

Rechtsanwältin · LL.M.

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-189 · christine.kliem@bbh-online.de

EEG-Umlage

Regelungen zur Umlagebefreiung für Wasserstoffherstellung: Überblick

	§ 64a: Besondere Ausgleichsregelung	§ 69b: Befreiung für grünen Wasserstoff
Welcher Wasserstoff ist erfasst?	Elektrochemisch hergestellter Wasserstoff	Nur grüner Wasserstoff (Voraussetzungen in Verordnung nach § 93)
Wann gilt die Regelung?	Seit Inkrafttreten des EEG 2021	Gilt erst, wenn Verordnung zu grünem Wasserstoff erlassen ist
Wer ist berechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen zur Herstellung von Industriegasen; • Neu gegründete Unternehmen • Selbständige Unternehmensteile • nicht-selbständige Unternehmensteile 	Unternehmen
Wie hoch ist die EEG-Umlagebefreiung?	Reduzierung auf 15 % bzw. minimal auf 0,1 ct/kWh (Super-Cap)	Volle Umlagebefreiung
Administrative Voraussetzungen	Jährliches Antragsverfahren beim BAfA	Nachweis beim Netzbetreiber

§ 64a EEG 2021 im Überblick

- ▶ EEG-Umlage **reduziert sich auf 15 %** der regulären EEG-Umlage (ohne „Selbstbehalt“)
- ▶ ggf. greift „**Super Cap**“ (Begrenzung der EEG-Umlage der Höhe nach auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung)
- ▶ „Mindestumlage“ von 0,1 Ct/kWh muss in jedem Fall gezahlt werden
- ▶ Antragsberechtigt sind
 - Unternehmen
 - Neu gegründete Unternehmen
 - (Unternehmen für) selbständige Unternehmensteile
 - (Unternehmen für) **nichtselbständige Unternehmensteile**

Wird die EEG-Umlage nach § 64a EEG begrenzt, wird auch die **KWK-Umlage und die Offshore-Umlage** begrenzt.

§ 69b EEG 2021: Grundsatz

▶ § 69b Abs. 1 EEG 2021:

„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage **verringert sich auf null** für Strom, der von einem Unternehmen zur **Herstellung von Grünem Wasserstoff** unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die, sofern in dieser Einrichtung Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.“

→ Rechtsfolge: EEG-Umlage **reduziert sich auf null.**

Verordnungsermächtigung zu grünem Wasserstoff: § 93 EEG 2021 (1)

- ▶ § 69b **Abs. 1 Satz 1** EEG 2021 **ist erst anwendbar, wenn** eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 die Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff bestimmt hat
- ▶ Es können **inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen** gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der tatsächlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist;
 - „[...] dass sich die Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffs **systemdienlich** ins Stromnetz integrieren lassen muss.“
(Gesetzesbegründung)
- ▶ Es ist vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs **nur Strom aus erneuerbaren Energien** verbraucht werden darf, **der keine finanzielle Förderung** nach diesem Gesetz **in Anspruch genommen hat**
- ▶ Verordnungsermächtigung umfasst die Befugnis zu bestimmen, dass die EEG-Umlagebegrenzung nach § 64a EEG nur von **Herstellern grünen Wasserstoffs** in Anspruch genommen werden kann.

Verordnungsermächtigung zu grünem Wasserstoff: § 93 EEG 2021 (2)

- ▶ Welche **Anforderungen an grünen Strom** deuten sich an?
- ▶ **Zusätzlichkeit:**
 - ggf. mit **steigendem Anteil** zusätzlichen grünen Stroms: ggf. zu Beginn 30 % aus neuen Anlagen, später dann 60 %?, ggf. Einsatz von Atomstrom aus Frankreich???? („Elephant in the room“)
 - ggf. müssen existierende H₂-Erzeugungsanlagen keinen Strom aus zusätzlichen Quellen einsetzen
- ▶ **Zeitliche Korrelation** zwischen Stromerzeugung und Wasserstoffherzeugung im Elektrolyseur: ggf. $\frac{1}{4}$ h, ggf. aber auch etwas großzügiger? (Stunde? Tag?)
- ▶ **Räumliches Kriterium: gewisse Korrelation** von Stromerzeugung (z.B. Windpark) und Elektrolyseur erforderlich, wie etwa gleicher Landkreis? Gleiches Bundesland? Oder größere Nähe erforderlich?
- ▶ **Netzstrombezug:** Wann ist der grün? Ggf. entsprechend des grünen „sowieso“-Anteils im Netz (jetzt etwa 50%)? Nachweisverfahren? PPA

Verordnungsermächtigung zu grünem Wasserstoff: § 93 EEG 2021 (3)

- ▶ **Unterschiedliche Anforderungen**, dass **EEG-Umlage zu bestimmten Prozentsatz zu zahlen ist**, wenn bestimmte **Anforderungen** erfüllt werden, die **geringer sind** als Anforderungen für Begrenzung der EEG-Umlage nach § 69b auf null
 - „Auf diese Weise können z.B. Anreize für zusätzlichen Zubau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten und/oder für eine systemverträgliche Integration der Wasserstoffherzeugung ins Stromsystem gesetzt werden.“ (Gesetzesbegründung)
 - „Die Anforderungen können im Sinne eines „phase-in“-Ansatzes zeitlich gestaffelt ausgestaltet werden, so dass in einer **Markthochlaufphase geringere Anforderungen** gestellt werden, die **mit zunehmender Marktreife** der Technologien **schrittweise erhöht** werden.“ (Gesetzesbegründung)
- ▶ die **Nachweisführung** für die Einhaltung der Anforderungen

Treibhausgasminderungs-Quote

Europäische Zielvorgaben: Verkehrssektor

- ▶ Mitgliedstaaten müssen Kraftstoffanbieter verpflichten, den EE-Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor bis 2030 auf **mindestens 14 %** zu steigern (Art. 25 (1) RED II)
- ▶ „**Green Deal**“: 2030-Zielerhöhung auf 55 % THG-Minderung, dazu u.a. Anhebung RED-II Ziele (bis Juni 2021 Legislativvorschläge, ca. 38-40 % EE-Anteil am Gesamtendenergieverbrauch)
- ▶ Anrechenbarkeit von Wasserstoff, wenn „flüssiger oder gasförmiger *erneuerbarer Kraftstoff* **nicht biogenen Ursprungs**“
 - Umfasst Wasserstoff der mittels Elektrolyse mit **Wind- oder PV-Strom** erzeugt wurde
 - Auch Wasserstoff aus Biomasse-Strom und anderen biogenen Quellen (z.B. Biogas)?
- ▶ Umsetzung in nationales Recht über THG-Minderungsquote gem. §§37a BImSchG

Vorgaben für die Anrechnung von Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (1)

- ▶ RED II sieht vor, dass für den EE-Anteil strombasierter Kraftstoffe grundsätzlich der **zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche EE-Anteil** *der Elektrizität* maßgeblich ist
- ▶ Ausnahmsweise **vollständige Anrechnung**, wenn
 - direkte Verbindung mit EE-Anlage,
 - EE-Anlage nach oder gleichzeitig mit der E-Fuels-Anlage den Betrieb aufnimmt („**Zusätzlichkeit**“) u.
 - nicht an das Netz angeschlossen ist oder nachweislich sichergestellt wird, dass die betreffende Elektrizität nicht aus dem Netz stammt (vgl. Art.27 Abs. 3 UAbs. 5 RED II).

Vorgaben für die Anrechnung von Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (2)

- ▶ Auch bei Netzbezug des Stroms ausnahmsweise **vollständige Anrechnung**, wenn
 - Strom ausschließlich mittels erneuerbarer Energiequellen produziert,
 - *nachweislich* die Eigenschaften erneuerbarer Energien aufweist u.
 - „sonstige“ entsprechende Kriterien erfüllt, so dass sichergestellt ist, dass ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden (vgl. Art. 27 Abs. 3 UAbs. 6 RED II).
- ▶ Kriterien werden nicht definiert, unklar ob „Zusätzlichkeit“ auch bei Netzbezug anzuwenden (delegierter Rechtsakt angekündigt)
- ▶ Delegierter Rechtsakt der Kommission angekündigt (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 7 RED II)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Martin Altrock, BBH Berlin
martin.altrock@bbh-online.de

Christine Kliem, BBH Berlin
christine.kliem@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de
Tel +49 (0)30 6112840-96

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)

Backup.